

PRODUKT ID SUCHBEGRIFF 

Agent-Login

JEDEK REISEN GMBH / BEST4TRAVEL GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND JUNI 2018)

Diese Reisebedingungen gelten für alle Reisen, die von der Jedek Reisen GmbH / Best4Travel mit Sitz in Ebreichsdorf, Österreich, veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich beim Vertragsabschluss andere Bedingungen vereinbart werden.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt oder gemeinsam mit anderen Unternehmen Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet oder ein Unternehmen bei verbundenem Online-Buchungsverfahren (click-through) die Daten des Reisenden an andere Unternehmen vermittelt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort oder Verlängerungsprogramme), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem die Jedek Reisen GmbH / Best4Travel als Veranstalter mit seinen Kunden/Reisenden Verträge abschließt.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Leistungsträger,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

JEDEK REISEN GMBH / BEST4TRAVEL ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages – in der Folge Reisevertrag genannt, den Buchende mit Jedek Reisen GmbH / Best4Travel entweder direkt (schriftlich fern[mündlich]) oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß den Bestimmungen des PRG ersichtlich gemacht.

1. BUCHUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn nach Informationserteilung iSd § 4 PRG bzw. § 15 PRG sowie Übergabe des jeweils richtigen Standardinformationsblattes Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht (s. diesbezüglich auch A.1.2.3. dieser Reisebedingungen). Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist unter Rücksichtnahme des § 7 PRG dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Der Kunde kann die Reiseveranstaltung und das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers innerhalb angemessener Frist vor dem Abreiseternin auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung tatsächlich entstandenen angemessenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

NEWSLETTER

Lassen Sie sich von uns informieren und zu exotischen Reisezielen entführen. Wollen Sie Abonnieren Sie einfach unseren Newsletter.



[mehr](#)

UNSER KUNDEN BEST4TRAVEL

Mit unserem Kundenmagazin „BEST4TRAVEL“ wollen wir jährlich Ihre Träume und wecken.

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen iSd §§ 4, 15 PRG über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten. Im Hinblick auf Änderungen vor Vertragsabschluss ist § 5 PRG zu beachten.

4. REISEN MIT BESONDEREN RISKEN

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter dann nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches bzw. als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos geschieht oder wenn es sich um nicht vorhersehbare, unvermeidbare, außerordentliche Umstände handelt. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. RECHTSGRUNDLAGEN BEI LEISTUNGSSTÖRUNGEN

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen verschuldensunabhängigen Gewährleistungsanspruch iSd §§ 11, 12 PRG. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Erst wenn diese fehlschlägt oder eine Verbesserung untunlich oder nicht möglich ist oder der Reiseveranstalter oder Leistungsträger innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist den Mangel nicht behebt oder einen gleichwertigen Ersatz anbietet, steht dem Reisenden das Recht gem. § 11 (3-7) PRG zu. Abhilfe kann zunächst in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzt der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände bzw. Gegenstände mit hohem Gegenwert, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände unter Rücksicht auf die Eigenart des jeweiligen Urlaubslandes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. eine Versicherung abzuschließen.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters oder dem Reisebüro iSd § 13 PRG, welches verpflichtet ist, die Beschwerde unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterzuleiten, mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert zwar nichts an den unter 5.1. beschriebenen grundsätzlichen Gewährleistungsansprüchen des Kunden, ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine grundsätzlichen Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Es empfiehlt sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter bzw. den Reisevermittler über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen (Montrealer Übereinkommen), bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Das Recht auf Preisminderung und Schadenersatz lässt die Rechte von Kunden/ Reisenden nach anderen Vorschriften (Fluggastrechte VO etc.) iSd § 12 (5) PRG unberührt. Eine nach dem PRG gewährte Schadenersatzzahlung oder Reisepreisminderung wird jedoch auf eine nach der in § 12 (5) PRG angeführten Verordnung erbrachte Leistung/ Zahlung angerechnet und umgekehrt.

6. GELTENDMACHUNG VON ALLFÄLLIGEN ANSPRÜCHEN

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, wobei die Schriftform empfohlen wird, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist, dass im Hinblick auf Beschwerden auch Rücksprachen/ Recherchen vor Ort erforderlich sein können und dies auch einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Entschädigung

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden oder Kundenvorgaben nicht eingehalten werden können. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 8 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren und ihm unter Setzung einer jeweils im Einzelfall (Zweck der Reise, Reiseantritt) angemessenen Frist davon in Kenntnis zu setzen (§ 9 (4) PRG), dass, sollte der Kunde sich nicht innerhalb der angemessenen Frist äußern, sein Schweigen als Zustimmung gilt und der Reisevertrag mit dem geänderten Inhalt zustande kommt. Der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben und kann diesfalls ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Söhin gilt: Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt/Charakter der Reise nicht beeinträchtigen.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten, angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen oder<
- unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder
- die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt


[mehr](#)

UNSERE KATALG


[mehr](#)

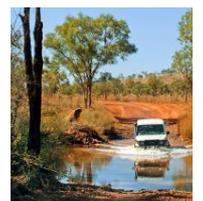
HONEYMOON


[mehr](#)

GOLFREISEN


[mehr](#)

ABENTEUERREISE


[mehr](#)

UNSERE PHILOS

ABSOLUTES SPEZIALIS'
Wir entführen Sie mit un die schönsten Ecken die Zusammenstellung unse legen wir größten Wert a

- Als österreichische Spezialveranstalter Flexibilität, Individu Kompetenz und ku Entscheidungsweg

 mehr

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Entschädigungszahlung

Die Entschädigung steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vor Reiseantritt und der jeweiligen Reise Art, sowie den ersparten Aufwendungen, den allenfalls zur erwartenden Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistung sowie der tatsächlich zu leistenden Zahlungen an die Leistungsträger. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Für ausgeschriebene Reisen, bei denen die Jedek Reisen GmbH / Best4Travel als Veranstalter auftritt, gelten generell folgende Stornogebühren:

bis 90. Tag vor Reiseantritt 20%
89. bis 60. Tag vor Reiseantritt 35%
59. bis 30. Tag vor Reiseantritt 50%
29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 75%
19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 85%
9. bis 5. Tag vor Reiseantritt 90%
4. bis 2. Tag vor Reiseantritt 95%
ab 1 Tag vor Reiseantritt 100%
Flugtickets ab Ausstellung 100%
Nicht refundierbare Anzahlungen 100%

Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung/ Rücktritt empfiehlt er sich zu Beweis Zwecken, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit (§ 10 [3] PRG), wenn

a) eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung/Rücktritt erfolgt auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht ihm zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde auch im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört, dass die Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist und die Durchführung der Reise dem Reiseveranstalter bzw. allen übrigen Reisenden nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisettermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten – der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zwei-monatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisettermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 8 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.). Ebenso ist jede Preissenkung iSd § 8 (4) PRG an den Kunden weiterzugeben.

8.1.1. Kleingruppenzuschlag

Bei Nichterreichen der im Katalog bzw. einer Ausschreibung festgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl steht es dem Veranstalter frei, einen Kleingruppenzuschlag zu erheben, der maximal 8% des Reisepreises betragen darf. Dieser Kleingruppenzuschlag berechtigt nicht zum Rücktritt von der Reise, wenn diese in der kleinen Gruppe auch tatsächlich gemäß der Katalogausschreibung durchgeführt wird. Die Bestimmungen des Punktes 7.1.(a) – kostenlose Stornomöglichkeit bei Preisänderungen um mehr als 8% – bleiben vollinhaltlich aufrecht.

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

• Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

Ort der Reise über ein anderes mit ihm vereinbartes Ort betrachtet wird (z.B. § 1 (6) (7) FRS). Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

• Für Leistungsänderungen, die ohne Verschulden von der Jedek Reisen GmbH / Best4Travel durch staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen oder Erkrankung bzw. Unfall eines Reisetnehmers verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

9. AUSKUNFTSERTEILUNG AN DRITTE

Auskünfte über die Namen der Reisetnehmer und die Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekannt zu geben.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Punkte sind integrierender Bestandteil des Reisevertrages. Der Kunde akzeptiert mit seiner Buchung ausdrücklich diese Punkte und diese sind Geschäftsgrundlage des abgeschlossenen Reisevertrages.

10.1. Änderungen im Programmablauf

Reiseabläufe können sich aus verschiedensten Gründen ändern, etwa aufgrund von Wetter- und Umwelteinflüssen, geänderten Flug- oder Fahrzeiten oder örtlichen Gegebenheiten wie Feste oder geänderte Öffnungszeiten. Die Reisebegleitung des Veranstalters bzw. die örtliche Vertretungsagentur des Veranstalters kann, wenn sie dies für nötig erachtet, den Ablauf der Reise in eigenem Ermessen adaptieren, sofern dadurch weder der Charakter der Reise noch die im Reiseprogramm genannten Besichtigungen abgeändert werden. Im Fall von Änderungen wird sich der Veranstalter bemühen, gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen. Geringfügige Änderungen von Reiseroute, Zeitplan und Besichtigungen berechtigen nicht zu. Reiserücktritt oder Schadenersatzforderung.

10.2. Transportleistungen

Gänzlich außerhalb des Einflussbereiches des Reiseveranstalters liegen Flugverspätungen und Flugausfälle, ebenso wie technische Gebrechen bei Bussen, Schiffen und anderen Transportmitteln im Sinne außerordentlicher, unvermeidbarer Umstände. Der Veranstalter haftet nicht für daraus resultierende Folgen wie z.B. Ausfall von Besichtigungspunkten u.ä.

10.3. Wechsel von Fluglinien

Grundsätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, die im Katalog angegebenen Fluglinien und Flugverbindungen beizubehalten. Sofern durch Änderung der Flugzeiten, der Konditionen oder der wirtschaftlichen Situation einer Fluglinie ein Wechsel der Fluggesellschaft oder der Flugroute als ratsam oder notwendig erscheint, behält sich der Veranstalter ausschließlich aufgrund der genannten Gründe einen derartigen Wechsel vor, ohne dass daraus für den Kunden ein Rücktrittsrecht oder ein Recht auf Schadenersatz entsteht, sofern es sich nicht um eine wesentliche bzw. erhebliche Änderung handelt, die den Charakter der Reise beeinflusst und ändert.

10.4. Anreise zum Ausgangspunkt der Reise

Sofern der Kunde zum Ausgangspunkt der Reise selber anreist bzw. die entsprechenden Buchungen bei einem anderen Leistungsträger als dem Veranstalter der Reise vornimmt, haftet er selbst für das pünktliche Erscheinen ab Abreiseort bzw. am vereinbarten Treffpunkt mit der Reisegruppe. Ein Nichterscheinen gilt als No-show im Sinne des Punktes 7.1.(d). Werden die Buchungen für die Anreise über den Reiseveranstalter in einem Paket mit der Reisebuchung getätigt, ist der Veranstalter verpflichtet, im Falle von Flugverspätungen, Transportausfällen etc. alles zu unternehmen, um den Kunden dennoch die Teilnahme an der Reise zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 10.3.

10.5. Gepäcksbeschädigung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäcksverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadenanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaft und Reiseveranstalter können die Erstattung aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverspätung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gem. lit. a innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10.6. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleitungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel informiert wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black-List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

Hier geht es zur Liste der Fluggesellschaften

10.7. Anzahlung und Restzahlung

Informationen gemäß § 7 Abs. 1 RSV sowie für das Ergänzungsblatt zur Reisebestätigung gemäß § 7 Abs. 6 RSV Veranstalter: Jedek Reisen GmbH / Best4Travel, Wienerstr.114, 2483 Ebreichsdorf, Eintragsnummer 1998/0364 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Gemäß der Reisebüroversicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Jedek Reisen GmbH / Best4Travel unter folgenden Voraussetzungen abgesichert:

Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant oder Versicherer ist die Zürich Versicherung AG (Deutschland), 60252 Frankfurt am Main, Polizzennummer 701.013.410.915. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters (d.h. binnen 8 Wochen ab Eröffnung des Konkursverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens, Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens, erfolgloser Zwangsvollstreckung oder Eintritt von Ereignissen, die eine Betreibung aussichtslos erscheinen lassen) beim Abwickler, AWP P&C.S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1220 Wien, Tel.: +43 (0)1 525 03-245 vorzunehmen. Für den Fall, dass die oben angeführte gesetzliche Grundlage sich ändert oder außer Kraft tritt, tritt dann die an diese Stelle tretende gesetzliche Bestimmung.

10.8. Visum-, Einreise- und Sicherheitsbestimmungen

Die im Katalog sowie in Ausschreibungen angeführten Hinweise für Visum und Einreise gelten nur für österreichische Staatsbürger und sind zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig. Da sich sowohl die Einreise- und Zollbestimmungen als auch die Sicherheitsrichtlinien (z.B. für Handgepäck auf

HOME ÜBER UNS SERVICE DESTINATIONEN ANGEBOTE REISETHEMEN REISEBLOG KONTAKT

Verbraucherbereitstellung bestimmt. Sofern eine Verbraucherbereitstellung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische online Streitbeilegungsplattform <http://EC.Europa.eu/consumer/ogr/> hin.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

HIER EINIGE WICHTIGE REISEHINWEISE, DIE WIR IHNEN GEMÄSS DEN AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN, DER REISEBÜROSICHERUNGSVERORDNUNG UND DEN EU-VERORDNUNGEN IM FLUGBEREICH UND DURCH DAS NEUE PAUSCHALREISEGESETZ (PRG) VOR VERTRAGSABSCHLUSS ZUR KENNTNIS BRINGEN.

PROGRAMMABLAUF

Wir planen unsere Reisen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Reiseabläufe können sich aber trotzdem aus verschiedensten Gründen ändern: Wetter- und Umwelteinflüsse, geänderte Flug- oder Fahrzeiten oder einfach Modifikationen im Zielgebiet (Öffnungszeiten, Feiern etc.) machen oft kurzfristige Anpassungen notwendig. Die angegebenen Besichtigungspunkte sowie der Charakter der Reise bleiben bei derartigen Programmänderungen im Regelfall unverändert. Geringfügige Änderungen der Reiseroute bzw. des Zeitplanes berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Reiserücktritt. Der Charakter und Hauptreiszweck müssen erhalten bleiben, minimale Abänderungen im Programm behalten wir uns aber ausdrücklich vor, sofern diese während der Reise notwendig sind – sei es aus Sicherheitsaspekten, höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Wetter).

INDIVIDUELLE REISEN

Viele unserer Reisen sind auch als Private Tour zu Ihrem Wunschtermin buchbar. Zahlreiche als Gruppentermin buchbare Reisen können individuell als Private Tour abgeändert werden. Dies ist meist mit einem Aufpreis verbunden, der je nach Region variiert und meist mit einem Ab-Preis ausgewiesen ist.

EXPEDITIONEN UND WANDERREISEN

Expeditionen, Wanderausflüge bzw. Bergsteigen finden auf eigenes Risiko statt. Für Unfälle oder Verletzungen haften wir auch dann nicht, wenn Sie in einer Gruppe mit oder ohne Reiseleiter wandern. Auf Grund höherer Gewalt, Wetter oder anderen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Lawinengefahr etc.) können Expeditionsreisen, alpine Gipfelbesteigungen oder Wanderungen vor Ort durch den Reisebegleiter oder örtlichen Guide ersatzlos abgesagt werden bzw. eine alternative Route oder Programm gewählt werden. Die Sicherheit geht hier klar vor.

BARRIEREFREIES REISEN

Leider ist eine Vielzahl unserer Reiseangebote nicht vollkommen barrierefrei. Wir geben uns Mühe dieses Angebot stets auszubauen und versuchen auch unsere Leistungsträger in den Zielgebieten von der Notwendigkeit laufend zu überzeugen. Oft können wir jedoch das Angebot nicht beeinflussen. Vor Buchung informieren Sie unsere Reiseberater im Beratungsgespräch in wie weit die Reise mit einem Handicap möglich ist. Wir bitten Sie uns auf ein etwaiges Handicap aufmerksam zu machen, damit wir auf Ihre Bedürfnisse bestmöglich eingehen können.

VERFÜGBARKEIT DER ANGEBOTENEN REISEN

Reiseangebote werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit zum Buchungszeitpunkt an Sie gestellt. Unsere Mitarbeiter sind bemüht rasch zu antworten, sowie Preise und Verfügbarkeit mit unseren Lieferanten abzuklären. Ein Zwischenverkauf ist ausdrücklich erlaubt und kann gerade bei Urlaubsreisen, die wir selbst nur vermitteln, jederzeit passieren. Daher sind nachträgliche Preisschwankungen oder Knappheit des Angebotes oftmals möglich, und wir raten Ihnen passende Angebote schnell abzuschließen. Sofern es uns möglich ist, klären Sie unsere Mitarbeiter gerne über unverbindliche Reservierungen oder Optionsbuchungen auf. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Z.B. Flug, X-Angebote oder Reisen mit begrenztem Angebot.

GARANTIERTE DURCHFÜHRUNG

Die Durchführung der Reisen unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl ist uns sehr wichtig, und wir versuchen dieses Angebot zunehmend auszubauen. Bestimmte Gruppenreisen kennzeichnen wir daher mit diesem Symbol, wenn wir die Durchführung bereits ab 2 Personen garantieren können. Es handelt sich hierbei um Zubucherreisen, die eine Maximalteilnehmerzahl von bis zu 45 Personen haben können.

REISEDOKUMENTE

Bitte führen Sie bei allen Reisen einen gültigen Reisepass bei sich. Auch innerhalb der EU besteht Ausweispflicht, und mit den elektronischen Tickets kontrollieren auch die Fluggesellschaften die Identität der Reisenden (auch bei Inlandsflügen). Bei einigen Reisen ist es wichtig, dass der Reisepass noch mindestens 6 Monate über die Rückreise hinaus gültig ist. Die aktuellen Einreisebestimmungen werden Ihnen bei Programmveröffentlichung bekannt gegeben. Bitte erkundigen Sie sich trotzdem bei der Buchung in Ihrem Reisebüro nach eventuellen Änderungen. Alle Angaben gelten für österreichische Staatsbürger, Staatsbürger anderer Nationalitäten beraten wir individuell vor Buchung über die für sie geltenden Einreisebestimmungen.

Hinweis unter: www.bmeia.gv.at

KORREKTER NAME

Geben Sie bei Buchung unbedingt immer Ihren vollen Namen an, wie er auch in Ihrem Reisepass steht. Speziell bei Flugreisen und bei Ländern mit Visumpflicht können sogar kleine Differenzen bei der Namensangabe zu massiven Problemen und Zusatzkosten führen.

STAATSBÜRGERSCHAFT

Wir freuen uns sehr über Reisegäste aus anderen Ländern. Sollten Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dann geben Sie das bitte bei Ihrer Buchung an. Unter Umständen ergeben sich daraus andere Einreise- und Visabestimmungen für Ihr Reiseland.

REISEUNTERLAGEN

Rund 10-14 Tage vor Reiseantritt erhalten Sie Ihre Reiseunterlagen, die unter anderem ggf. folgende Dokumente enthalten: Flugprint für elektronische Tickets (Etix) bzw. Flugtickets und Abreiseinformationen (sofern inklusive Fluganreise gebucht), detailliertes Reiseprogramm, Hoteladressen, Reise Voucher, Kofferanhänger, Zollinformationen, Tipps für Auslandsreisende, einen Reiseführer. Kennzeichnen Sie bitte Ihr Gepäck mit den beigegebenen Kofferanhängern, so ist ihr Gepäck am Flughafen und in allen Hotels eindeutig zu identifizieren.

REISELITERATUR

Bei unseren eigenen Reisen erhalten Sie nach Ihrer Buchung bzw. mit den Reiseunterlagen einen Reiseführer, der Ihnen als erste Einstimmung auf Ihre Reise dienen soll. Pro gebuchtem Zimmer stellen wir einen Reiseführer zur Verfügung.

FINANZANGELEGENHEITEN

ZOLL UND SOUVENIRS

Nicht in jedes Land darf man alles mitnehmen. Es gibt viele Einfuhrbeschränkungen für Alkohol, Lebensmittel, Medikamente und mehr. Bei aller Freude über schöne Mitbringsel sollte man immer genau überlegen, was und wie viel man einkauft. Alle Artikel, die von gefährdeten Tieren und Pflanzen abstammen, unterliegen weltweit strengsten Verbotsbestimmungen und können sowohl beim österreichischen Zoll als auch im Urlaubsland zu drakonischen Strafen bis hin zu Arrest führen. Ebenso gibt es in vielen Ländern spezielle Ausfuhrverbote. Beachten Sie bitte auch die österreichischen Zollbestimmungen in Bezug auf den Wert der Mitbringsel. Details hier: <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einreise-aus-nicht-eu/freigrenze.html>.

IMPf-, VISA- UND EINREISEBESTIMMUNGEN

Angegebene Hinweise zu den gültigen Impf-, Visa und Einreisebestimmungen entsprechen dem Stand bei Programmveröffentlichung. Für die meisten Länder gibt es keine vorgeschriebenen Impfungen, sehr wohl aber Impfpfehlungen. Wir raten Ihnen, diesbezüglich Ihren Reisemediziner, Arzt, Apotheker oder das Institut für Tropenmedizin in Wien (01-4026861-0, www.tropeninstitut.at) zu konsultieren. Als Reisevermittler und Veranstalter können wir keine medizinische Aufklärung geben. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie Reisen nur unternehmen, wenn Sie einen umfangreichen Impfschutz haben und sich auch ausreichend gesund für das Abenteuer fühlen. Hinweis www.bmeia.gv.at.

PAUSCHALREISEGESETZ

Alle Rechte, Pflichten und Fristen können Sie hier im Gesetz nachlesen: <https://www.ris.bka.gv.at>

DATENSCHUTZ

Wir erfüllen höchste Ansprüche an den Datenschutz und die Vorgaben der DSGVO. Unsere Mitarbeiter wurden hie- zu in Schulungen unterwiesen und wir haben auch die Organisation unserer Unternehmen danach ausgerichtet. Beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung und die Information zur Datenerhebung.

AUSKÜNFTE AN DRITTE

Aufgrund von Datenschutz sind wir nicht berechtigt, Auskünfte über Reisende, Reisedaten oder Hotels an Dritte weiterzugeben, egal aus welchem Grund. Bitte hinterlassen Sie Ihre Urlaubsanschrift einem Vertrauten oder Ihren Angehörigen. Aus denselben Gründen versenden wir auch keine Teilnehmerlisten und halten die Vorgaben der DS- GVO strikt ein.

VERPFLEGUNG

Wir haben bei unseren Reisen bewusst nicht alle, aber die meisten Mahlzeiten inkludiert. Beachten Sie ggf. die Kurzzeichen F, M, A im jeweiligen Reiseprogramm. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, auf eigene Faust die regionale Küche kennen zu lernen. Ihre Reiseleitung ist Ihnen bei der Auswahl der Restaurants gerne behilflich. Sollten Sie bestimmte Speisen nicht vertragen, Allergien haben, Veganer oder Vegetarier sein, teilen Sie uns das bitte bereits bei Buchung mit, damit wir die im Preis inkludierten Speisen und auch die Verpflegung am Flug nach Möglichkeit entsprechend abstimmen können.

VERSICHERUNG

Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung, die eine Rücktrittskostenversicherung, eine Gepäcksversicherung, eine Heilkostenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung inkludiert. Besonders ans Herz legen wir Ihnen die Rücktrittskostenversicherung, da aufgrund der immer strenger werdenden Stornoregelungen teilweise sehr hohe Kosten bis zu 100% des Reisepreises bei einer Absage anfallen können. Ihr Reiseberater bietet Ihnen hierzu eine Versicherung ohne Selbstbehalt an, die wir empfehlen können.

STORNOVERSICHERUNG OHNE SELBSTBEHALT

Denken Sie an kurzfristige Ereignisse im Falle einer Stornierung und ungewollte Ereignisse während der Reise! Wir empfehlen Ihnen eine Reisesornoversicherung ohne Selbstbehalt bei uns abzuschließen, dann können wir Ihnen auch im Schadensfall behilflich sein. Ein Storno ist speziell kurz vor Abreise sehr teuer und bedenken Sie, dass viele Kreditkartenunternehmen nur Stornoversicherungen mit 20 % Selbstbehalt inkludiert haben. Dies kann in vielen Fällen teurer sein, als eine Versicherung über uns, bei der Ihnen unsere Mitarbeiter im Schadensfall auch zur Seite stehen können.

TRANSPORTLEISTUNGEN

Gänzlich außerhalb des Einflussbereiches von uns liegen Flugverspätungen und Flugausfälle, ebenso wie technische Gebrechen bei Bussen, Schiffen und anderen Transportmitteln. Selbstverständlich wählen wir unsere Leistungspartner sorgfältig aus, sollte es jedoch trotzdem einmal vorkommen, dass es zu Verspätungen oder Umbuchungen kommt, haften wir nicht für daraus resultierende Folgen (wie z.B. Ausfall von Besichtigungspunkten). Flugzeiten sind unverbindlich und können sich jederzeit ändern. Wir behalten uns vor, bei programmbedingter Erfordernis statt der angegebenen Fluglinie eine andere Fluglinie zu buchen. Sitzplatzreservierungen im Flugzeug sind, soweit diese überhaupt von der Fluglinie im Voraus akzeptiert werden, grundsätzlich unverbindlich und keinesfalls Teil des Reisevertrages. Die lokalen Beförderungsmittel wie z.B. Busse oder Geländefahrzeuge können oft vom Standard her nicht mit europäischen Maßstäben gemessen werden. Wir versuchen immer, die bestmögliche Qualität vor Ort zu bekommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine Vorreservierung für bestimmte Plätze in den Beförderungsmitteln akzeptieren!

FLUGREISEN

Reisen mit dem Flugzeugsymbol beinhalten die Flugreise. In der Regel gelten die Anzahlungs- und Restzahlungsbedingungen gemäß AGBs. Bestimmte Flugtickets sind nicht refundierbar und unterliegen 100% Stornierungskosten. Hierauf werden Sie gesondert hingewiesen. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften und insbesondere die Richtlinien für das Handgepäck. Wir informieren Sie auch über die EU Schwarze Liste der Airlines mit Landeverbot: (https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/air-safety-list_en.pdf).

REISEGEPÄCK

Sollten Sie zusätzliches Reisegepäck – etwa Sportgeräte – mit auf Reisen nehmen wollen, erkundigen Sie sich im Voraus über die Möglichkeit dafür. Beachten Sie bitte auch die Gewichtsgrenzen für Fluggepäck, eine Überschreitung kann sehr teuer werden.

HANDGEPÄCK

Um die Sicherheit an Bord des Flugzeuges zu erhöhen, wurden in den letzten Jahren einige Gesetze erlassen und Richtlinien aufgestellt, die Regeln welche Gegenstände in der Flugzeugkabine verboten sind. Neben der EU-Richtlinie, die die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck regelt, gibt es noch eine ganze Liste von Dingen, die unter keinen Umständen ins Handgepäck dürfen. Bitte erkundigen Sie sich hier vor Abflug. Im Zweifelsfalle, und wenn Dinge nicht unbedingt im Flugzeug gebraucht werden, ist es besser die Gegenstände im eingecheckten Gepäck zu verstauen.

Detailinformationen finden Sie hier:
https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/index_de.htm.

Über die erlaubte Größe und Gewicht der zugelassenen Gepäckstücke im Handgepäck informieren wir Sie gerne bzw. finden Sie Details auf der jeweiligen Website der gebuchten Airline.

Sicherheitsgebühren, Taxen, Treibstoffzuschläge etc. generell nicht inkludiert sind. Visum samt Bearbeitungskosten und Spesen, anfrage nur vor ort zahlbare Taxen (explizit ausgewiesen), Reiseversicherungen und persönliche Ausgaben sowie fakultativ angegebene Programmpunkte und die Anreise inkl. Parkplatz am Flughafen oder Bahnhof. Preisangaben für nicht im Pauschalpreis inkludierte Kosten sind unverbindlich, da wir als Veranstalter meist keinen Einfluss auf diese Preise haben und diese Leistungen nur vermitteln.

TAXEN UND TREIBSTOFFZUSCHLÄGE

Taxen, Sicherheitsgebühren und Treibstoffzuschläge sind in allen Pauschalpreisen, die Flüge beinhalten, bereits inkludiert. Diese Beträge unterliegen starken, teils unerklärlichen Schwankungen, auf die wir als Reiseveranstalter keinerlei Einfluss haben. Wir müssen eine Änderung dieser Gebühren daher bis zur Ausstellung der Flugtickets vorbehalten (sowohl nach oben als auch nach unten), geben jedoch diese Gebühren ohne Aufschlag an unsere Kunden weiter.

SERVICEENTGELT

Wir verrechnen ein Serviceentgelt gemäß unseren AGBs. Bei Flügen, Visabesorgung oder sonstigen Dienstleistungen werden Sie über ein zusätzliches Serviceentgelt im Angebot informiert.

PREISÄNDERUNGEN

Gemäß unseren Reisebedingungen sind wir berechtigt, nachweisliche Änderungen bei Steuern, Gebühren, Treibstoffkosten sowie Wechselkursen an den Endkunden weiter zu verrechnen. Zusätzlich behalten wir uns vor, bei Nichterreichen der angegebenen Mindestteilnehmerzahl die Reise fristgerecht abzusagen, oder einen Kleingruppenzuschlag einzuheben. Diese Preisanpassungen dürfen laut AGBs insgesamt eine Höhe von 8% des Gesamtreisepreises keinesfalls übersteigen und berechtigen nicht zum Reiserücktritt.

REKLAMATIONEN

Trotz sorgfältigster Planung und Durchführung kann es einmal zu Pannen kommen. Bitte reklamieren Sie sofort an Ort und Stelle. Ist eine Behebung unterwegs nicht möglich, bitten wir Sie, eine schriftliche Bestätigung unserer Reiseleitung über den Missstand einzuholen, und uns Ihre Ansprüche unmittelbar nach Ihrer Rückkehr mitzuteilen. Wir geben uns Mühe, dies ehestmöglich zu beantworten und partnerschaftlich zu entscheiden.

Stand Juni 2018